

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/14

Xanten, 07.04.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 056/08	2 - 3
Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung zur Satzung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten im Amtsblatt des Kreises Wesel	3

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

003 K 056/08



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17.06.2010 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Xanten Blatt 1575 eingetragene Doppelhaushälfte mit Garage in Xanten,
Am Gruithüs 16

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Xanten Flur 7, Flurstück 1752, Gebäude- und Freifläche, Am Gruithüs 16,
groß : 504 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Einfamilien-doppelhaushälfte mit Anbau und Garage, eingeschossig, teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss (keine Wohnraum-qualität, niedrige Deckenhöhe), Baujahr 1949 und spätere Modernisierungen betr. Fassade, Dach, Fenster, Wohnfläche : ca. 104,50 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2008 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 140.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 07.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 29.03.2010

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326) weise ich darauf hin, dass die 2. Änderungssatzung zur Satzung des „VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten“ vom Landrat des Kreises Wesel im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 6, 35. Jahrgang, am 26.03.2010 veröffentlicht worden ist.

Xanten, 31.03.2010

Strunk
Bürgermeister